



An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6740

24. November 2021

Gesetzentwurf zur Besteuerung von Online-Casinospielen (Drucksache 19/3324)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Bereits in anderen Stellungnahmen haben wir deutlich gemacht, dass wir den Abschluss des Glücksspielstaatsvertrages 2021 begrüßen. Ebenso unterstützen wir die Entscheidung, die Länderöffnungsklausel für die Erlaubnis von Online-Casinospielen in der Variante des Konzessionsmodells in Schleswig-Holstein in Anspruch zu nehmen. Diese Entscheidung trägt den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung, dass ein Online-Casinospiel ohnehin nicht zu verhindern ist und es deshalb vorzugsweise unter staatlicher Aufsicht geführt wird. Zuletzt haben wir mit Stellungnahme vom 8. November 2021 diese Auffassungen zum Gesetzentwurf zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Drucksache 19/3175) gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss geäußert.

Die Behauptung aus dem hier vorliegenden Gesetzentwurf, dass die Nutzung der Öffnungsklausel in § 22 c Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 eine Regelung zur Besteuerung notwendig mache, erschließt sich uns jedoch nicht. Der Umsatz von Online-Casinospielen unterliegt der Umsatzsteuer. Eine darüberhinausgehende Spielabgabe mag politisch wünschenswert sein, sie ist aber keinesfalls zwingend.

Zu berücksichtigen ist, dass nach dem Gesetzentwurf zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages in Schleswig-Holstein maximal fünf Konzessionen für Online-Casinospiele erteilt werden sollen. Es soll hier also eine neue Besteuerungsgrundlage geschaffen werden für maximal fünf Steuerschuldner. Allein der Gesetzgebungs- und anschließende Verwaltungsaufwand steht in keinerlei vernünftigem Verhältnis zum Umfang der Besteuerung.

Nach § 17 Abs. 1 des Gesetzentwurfes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages sollen die Konzessionen für die Online-Casinospiele in einer Ausschreibung des Innenministeriums erteilt werden. Danach erhalten die Anbieter eine Konzession, die das beste Angebot abgeben. Unabhängig davon, wie die unterschiedlichen Angebote letztlich bewertet werden, führt

eine zusätzliche Besteuerung durch das Land dazu, dass die Zahlungs- und/oder Leistungsbereitschaft der Anbieter herabgesetzt wird. Die Online-Casinosteuer verschlechtert also das Ausschreibungsergebnis des Innenministeriums.

Die vom Land genutzte Öffnungsklausel nach § 22 c Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wird voraussichtlich von allen Bundesländern genutzt werden. Nach Abs. 2 ist sogar eine gemeinsame Konzessionierung durch mehrere Bundesländer möglich. Kommt es jetzt zu unterschiedlichen Besteuerungsregelungen in den einzelnen Bundesländern, führt dieses zu einem ungewollten Wettbewerb. Die Interessenten an einer Konzessionierung werden dort die attraktivsten Angebote abgeben, wo sie die meisten potenziellen Spieler zu der geringsten steuerlichen Belastung erreichen können. Mit seiner geringen Einwohnerzahl wird Schleswig-Holstein bei einer im Vergleich hohen Besteuerung somit seine eigene Position bei der Vergabe der Lizenzen deutlich verschlechtern. Im schlimmsten Fall kommt es zu einem Steuerwettbewerb zwischen den Ländern, der von den Online-Casinoanbietern ausgenutzt wird, um die Lizenzen dort zu erwerben, wo die geringste Besteuerung zu erwarten ist.

Wenn mehrere Bundesländer Lizenzen erteilen und auch Online-Casino Steuern erheben, dann erfolgt die Besteuerung auf Basis der Umsätze, die von dem jeweiligen Lizenznehmer erklärt werden. Eine Zuordnung der tatsächlichen Spieler und Umsätze nach Bundesländern ist im Internet nicht möglich. Somit besteht für Anbieter, die über mehrere Lizenzen verfügen, der Anreiz, die Umsätze dort zu erklären, wo der geringste Steuersatz erhoben wird. Wenn Schleswig-Holstein hier im Bundesvergleich als „Hochsteuerland“ auftritt, kann dieses im schlimmsten Fall dazu führen, dass weder erhebliche Steuereinnahmen noch nennenswerte Lizenzabgaben erzielt werden können. Schleswig-Holstein würde dann zu einer reinen „Briefkastenadresse“, um eine Lizenz nachweisen zu können und die Erlaubnis für Online-Casinospiele zu erhalten.

Unter dem Strich kann der Gesetzentwurf nicht überzeugen. Das verfolgte Ziel, die Online-Casinospiele durch eine hohe Steuerlast in ihrem Umfang zu beschränken, lässt sich auf diesem Weg nicht sicher erreichen. Zudem besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen Aufwand und dem zu erwartenden Ertrag bei maximal fünf Steuerschuldern. Aus unserer Sicht ist der verständliche politische Wunsch nach einer Besteuerung der Online-Casinospielen nur zu erreichen, wenn es in einer Länderabstimmung gelingt, eine einheitliche Besteuerung für alle Bundesländer zu finden, die Konzessionen vergeben.

Gerne sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. Aloys Altmann
Präsident